Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 13. Dezember 1848.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 54ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3063. Die Bestätigungs-Urkunde für die Berliner gemeinnützige Bau-Gesellschaft; vom 28. Oktober d. J., nebst dem Gesellschafts-Vertrag.

Das 55ste Stück:

Nr. 3064. Die Verordnung vom 5. d. M., betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, nebst dem Berichte des Staats-Ministeriums von demselben Tage.

Nr. 3065. Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat; und

Nr. 3066. Das Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter; gleichfalls vom 5. d. M.; endlich unter

Nr. 3067. Das interimistische Wahlgesetz für die erste Kammer; und

Nr. 3068. Das Wahlgesetz für die zweite Kammer, beide vom heutigen Tage.

Bekanntmachung.

Dem Königlichen Kriegsministerio sind von vielen Seiten Gesuche ehemaliger Soldaten, theils um Bewilligung von Invaliden-Pensionen, theils um Erhöhung der Pensionen, in deren Genuß sie sich bereits befinden, zugegangen.

Da indeß die Gesuche derjenigen Soldaten, die ein gesetzliches Anrecht auf Invaliden-Pension bisher noch nicht nachgewiesen hatten, lediglich bei Ausführung des Beschlusses der National-Versammlung vom 1. September c. ihre Erledigung erhalten können, so sind die-

selben mit den dazu gehörigen Dienstpapieren der Betheiligten von dem Königlichen Ministerio den betreffenden Landrathsämtern überwiesen worden, um sie bei den Ermittelungen zu adhibiren, die in Folge des erwähnten Beschlusses der National-Versammlung angeordnet worden sind. In gleicher Art ist das Königliche Ministerium mit den Gesuchen ehemaliger Soldaten um Erhöhung ihrer Invaliden-Pension verfahren, damit dieselben von den Landräthen, den Landwehr-Bataillons-Kommandos Behufs ihrer Prüfung und Berücksichtigung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Oktober c. überreicht werden können. Damit nun bei der Prüfung derartiger Gesuche auf dem unrichtig gewählten Wege, durch das Königliche Kriegs-Ministerium keine Verzögerung eintrete, fordere ich höherer Anweisung gemäß diejenigen Soldaten, die mit ihren Anträgen um Bewilligung oder Erhöhung von Invaliden-Pensionen etwa noch hervortreten wollen, hierdurch auf, ihre derartigen Gesuche nicht bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio, sondern bei dem Königlichen Kreis-Landrath anzubringen.

Breslau, den 7. Dezember 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Schleinitz.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 29 pro 1848) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Briefadressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes anzunehmen verpflichtet sein sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. Dezember d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Postanstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Briefadressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postverwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Briefadresse muß der Vermerk:

„hierauf eingezahlt . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf."

enthalten sein. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt sein. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche deklarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf rekommandirte Briefe und auf Packetadressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Briefadressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsscheine und zugleich der Brief oder die Briefadresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkommt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheins zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Kommission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Post-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armen-Kasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen

1) aus dem Porto für den Brief oder die Briefadresse nach den gewöhnlichen Sätzen, und

2) aus der Einzahlungsgebühr.

Die Einzahlungsgebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendung frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Portos und der Einzahlungsgebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Korporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Post-Amt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruktion versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Postverwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Nachdem die durch Erweiterung des Ressorts der Konsistorien entstandene Vermehrung der Arbeiten längst schon das Bedürfniß einer entsprechenden Verstärkung der Arbeitskräfte des hiesigen Konsistoriums fühlbar gemacht hatte, ist es auch in Folge der Entfaltung des kirchlichen Lebens in seinen verschiedenen Richtungen rathsam erschienen, der Provinzial-Behörde schon vor der zu erwartenden allgemeinen Organisation der kirchlichen Verhältnisse

eine derselben angemessene innere Einrichtung zu geben, damit die in der evangelischen Landeskirche zu recht bestehenden Konfessionen eben so wie das Prinzip der Union in den verschiedenen Mitgliedern des Kollegiums nach Maaßgabe ihrer Ueberzeugung ihre bestimmte Vertretung finden. Es sind darum in Folge hoher Ministerial-Bestimmung vom 10. d. M. der hiesige Propst Heinrich und der Prediger an der Hofkirche Dr. Gillet eingeladen worden, durch kommissarische Uebernahme der ihnen zuzutheilenden Geschäfte, vorzugsweise durch Theilnahme an den Sitzungen des Königlichen Konsistoriums mit vollem Stimmrechte die nöthige Aushülfe zu leisten, und da dieselben dem an sie ergangenen Antrage nachgekommen sind, am 23. d. M. eingeführt worden.

Breslau, den 27. November 1848.

Das Präsidium des Königlichen Konsistoriums für die Provinz Schlesien.

v. Uechtritz.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 24. April 1838 auf das im Leobschützer Kreise belegene Rittergut Kaldaun ausgefertigten 4procentigen Pfandbriefe Litt. B. sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und es sollen die Apoints:

Nr. 1160. 1161 à	500	Rthlr.
= 3200 bis incl. 3203 à	200	=
= 5894 bis incl. 5900 à	100	=
= 11281 bis einschließlich 11285 und		
= 11287 bis einschließlich 11293 à . .	50	=
= 22055 bis einschließlich 22080 à . .	25	=

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit den Coupons Ser. III. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer u. Cp. zu präsentiren und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8. Oktober 1848.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Schluß-Termin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe, so wie zur Einlieferung von Gold und Silbergeräthen für diesen Zweck wird, hiermit auf den 31. d. M. festgesetzt, und es dürfen auch bis dahin nur noch Beiträge in Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Kassen gestattet ist, nicht aber in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1848.

Finanz-Ministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage
(gez.) Kühne.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Finanz-Ministerii wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Kassenbeamten gebracht.

Breslau, den 10. Dezember 1848. I.

In Folge der täglich eingehenden Gesuche um Rückerstattung der Pachtgelder für die bisherigen fiskalischen Jagden, benachrichtigen wir die Betheiligten, daß wir in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 31. Oktober d. J. mit derselben binnen Kurzem vorgehen werden und daß daher eine weitere Veranlassung Seitens der Pächter deshalb nicht erforderlich ist.

Breslau, den 3. Dezember 1848. III.

Mit Bezug auf den § 6 des in dem 50sten Stück der Gesetzsammlung publizirten Jagd-Gesetzes vom 31. Oktober c., nach welchem die Verrechnung des Jagd-Pachtzinses hinsichtlich der durch das Gesetz aufgelösten Jagdpacht-Kontrakte nach Verhältniß der Zeit der Jagdnutzung bewirkt werden soll, benachrichtigen wir die Herren Pächter fiskalischer Jagden in Bescheidung auf die hier mehrfach eingegangenen Vorstellungen, daß das Jahres-Pachtgeld, ministerieller Entscheidung zu Folge, auf die Zeit der zur Ausübung der verpachteten Jagd bisher gesetzlich bestandenen offenen Jagdzeit, also auf die Zeit vom 24. August bis zum 1. März gerechnet werden soll, und der Tag der eingetretenen Gesetzeskraft des am 3. November zu Berlin ausgegebenen Gesetzes, mithin für den hiesigen Regierungs-Bezirk den gesetzlichen Bestimmungen gemäß der 14. November c., der Zeitpunkt ist, bis wohin das Pachtgeld von den Pächtern zu zahlen und von wo ab das Pachtgeld denselben zu erstatten

ist. Nach dieser Bestimmung beträgt das den Pächtern zurückzuzahlende Jagdpachtgeld $^{21}/_{37}$ der ganzen jährlichen Pachtsumme.

Die Pächter fiskalischer Jagden wollen sich daher wegen Erhebung der ihnen zustehenden Jagdpachtgelder direkt an die betreffenden Königl. Forst-Kassen wenden, welche wir heute zur Auszahlung der betreffenden Pachtbeträge autorisirt haben.

Breslau, den 9. Dezember 1848. III.

Betrifft die Veranstaltung einer katholischen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der in Falkenhain, Kreis Schönau, abgebrannten katholischen Kirche nebst Kapelle und des Schulhauses daselbst.

Bei der in der Nacht vom 20. zum 21. August d. J. in dem Dorfe Falkenhain, Kreis Schönau, Regierungs-Bezirks Liegnitz, ausgebrochenen bedeutenden Feuersbrunst, ist, außer vielen Privatgehöften auch die katholische Kirche nebst Kapelle und die katholische Schule daselbst ein Raub der Flammen geworden. Nach einem Erlaß des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 21. d. M. ist die katholische Gemeinde Falkenhain außer Stande, die sie treffenden Kosten des Retablissements der Kirche ꝛc. und Schule aufzubringen, und es ist deshalb von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern mittelst Rescripts vom 6. d. M., außer einer katholischen Kirchen-Kollekte auch die Abhaltung einer dergleichen Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt worden. Dem zu Folge werden nun die Herren Landräthe und der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung der Haus-Kollekte bei den katholischen Familien unsers Regierungs-Bezirks das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt werden können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 24. November 1848. II.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Medzibor.

In dem Städtchen Medzibor, Kreis Wartenberg, wurde bereits im November 1846 das evangelische Schulhaus durch Brand in Asche gelegt. Der dringend nöthige Wiederaufbau desselben, dessen Kosten anschlagsmäßig auf 6500 Rthlr. berechnet worden, steht nunmehr bevor, findet aber in der Unvermögenheit der nur in dürftigen Erwerbsverhältnissen

sich befindenden und durch den Wiederaufbau der gleichfalls erst in neuerer Zeit abgebrannten evangelischen Kirche daselbst in Schulden versetzten Kommune Medzibor große, nicht zu beseitigende Schwierigkeiten. Es müssen nämlich die fraglichen Kosten von ihr und der eingeschulten, unbedeutenden Gemeinde Dzielunke, eine der ärmsten des Kreises, allein aufgebracht und bei dem, daß die ihr hierbei zu Gute kommende Brandbonifikation nur 1000 Rthlr. beträgt, also noch 5500 Rthlr. gedeckt werden, indem die Schule kein Vermögen besitzt und Patron derselben, observanzmäßig von jeder Baubeitragsverbindlichkeit befreit, zu einer Konkurrenz nicht verpflichtet werden kann. Im Hinblick auf diese dürftigen Verhältnisse der Mitglieder der evangelischen Kirch- und Schulgemeinde zu Medzibor haben die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern mittelst Reskripts vom 6. d. M. sich bewogen gefunden, zu Förderung des Aufbaues des abgebrannten fraglichen Schulhauses eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen.

Es werden daher zufolge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 15. d. M. die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten unsers Regierungsbezirks, sowie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Hauskollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt sein können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises des Kollektenertrages erwartet.

Breslau, den 23. November 1848. II.

Betrifft die Veranstaltung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude zu Stücken, Kreis Zauch-Belzig, Regierungs-Bezirks Potsdam.

Der Gemeinde Stücken, Kreis Zauch-Belzig, Regierungs-Bezirks Potsdam, welche nicht nur im verflossenen Jahre von zwei einander in kurzen Zwischenräumen folgenden Brand-Fällen, wodurch das ganze Dorf mit Ausnahme weniger Gehöfte in Asche gelegt und insbesondere auch die Kirche, die Pfarr-, Küster- und Schulgebäude zerstört wurden, betroffen worden, sondern auch in diesem Jahre große Verluste durch Hagelschlag erlitten hat, ist, da sie hierdurch außer Stand gesetzt, bei der jetzt im Werke seienden Wiederherstellung der Kirche und übrigen geistlichen und Schulgebäude die auf sie fallenden Baukosten aufzubringen, von den Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern mittelst Reskripts vom 6. d. M., Behufs ihrer Unterstützung in Uebertragung dieser Kosten eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kol-

lekte bewilligt worden. Es werden daher zu Folge Erlasses des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien vom 15. d. M. die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Haus- und Kirchen-Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien unsers Regierungs-Bezirks das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Maaßgabe der Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst Lieferzettel einzusenden, abgeführt werden können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung eines Nachweises des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 23. November 1848. II.

Beladene Schiffsgefäße sollen mindestens noch 12 Zoll Bordhöhe halten.

Nachdem in neuerer Zeit verschiedentlich bemerkt worden ist, daß den beladenen Oderkähnen öfters nur eine sehr geringe, ungenügende Bordhöhe gelassen wird, so werden sämmtliche Schifffahrttreibende hiermit ermahnt, dafür zu sorgen, daß ihre beladenen Gefäße mindestens noch 12 Zoll Bordhöhe halten, um Unglücksfälle, wie solche bereits vorgefallen, in Zukunft zu verhüten.

Breslau, den 29. November 1848. I.

Das Garnweifen-Normalmaaß betreffend.

Nachdem die Normalmaaße zur Eichung der Garnweifen an sämmtliche Eichungsämter unseres Verwaltungs-Bereichs vertheilt worden sind, wird das gewerbtreibende Publikum neuerdings auf die Bestimmungen im § 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung des Jahres 1816 Nr. 356) aufmerksam gemacht, wonach diejenigen Handhaspeln und Weifen, mit welchen Gespinnst für den Handel abgemessen wird, geeicht und gestempelt sein müssen.

Die Ortspolizei-Behörden haben hierauf zu achten.

Breslau, den 29. November 1848. I.

Betreffend die von den Herren Kreis-Landräthen und Magisträten unsers Regierungsbezirks Behufs der zum Beschluß in der bevorstehenden zweiten General-Versammlung der Mitglieder, sowohl der evangelischen als der katholischen Schullehrer-Wittwen und Waisen-Unterstützungs-Anstalt vorzulegenden Propositionen sofort vorzunehmenden Ermittelungen.

Die Beschlüsse, welche bei der ersten im Jahre 1838 abgehaltenen General-Versammlung der evangelischen Schullehrer wegen Erhöhung der Pensionen für die von denselben hinterlassenen Wittwen und Waisen gefaßt wurden, konnten, weil sie bei der Abstimmung in den Kreisvereinen fast mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen worden waren, nicht unausgeführt bleiben, und sind die Pensionen daher in dem von den Mitgliedern der Gesellschaft sonach fast einstimmig festgesetzten höheren Betrage von 20. Rthlr. seitdem bezahlt worden.

Der die Sozietäts-Angelegenheiten leitenden Behörde blieb daher nur überlassen, die Folgen, von welchen die Vollziehung dieses einflußreichen Gesellschafts-Beschlusses in Bezug auf die Vermögens-Verwaltung des Instituts begleitet sein würden, zu beobachten.

Ungeachtet des bedeutenden Rückfalls der Einnahmen durch die Reduktion der Zinsen der schlesischen Pfandbriefe, in welchen Papieren das Vermögen nach der ursprünglichen reglementarischen Vorschrift und nach deren Erneuerung durch ausdrücklichen, von Seiten der ersten General-Versammlung und den Kreisvereinen in übereinstimmender Anerkennung der dafür sprechenden Nothwendigkeit gefaßten Beschluß einzig und allein angelegt werden muß, blieben die Ergebnisse der Verwaltung fortdauernd günstig. Dieser Umstand verleitete, als der Zeitpunkt der Zusammenberufung der zweiten General-Versammlung herannahte, zu Anträgen, durch welche bei derselben eine abermalige Erhöhung des Pensionssatzes zu proponiren begehrt wurde. Dahin abzweckende Propositionen zu machen, lag nicht in unserer Absicht. Um jedoch für die Berathung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser Anträge eine sichere Grundlage zu gewinnen, wurden die Erfahrungen, welche bei dem Zu- und Abgange der Mitglieder und der Hinterlassenen derselben seit dem Bestehen der Anstalt gesammelt worden waren, möglichst vervollständigt, und das auf diese Weise erlangte Material Sachkundigen vorgelegt, deren ohnlängst erfolgtes Arbitrium indeß für die Erwartungen und Wünsche derjenigen, von denen jene Anträge ausgegangen waren, nicht befriedigend ausfiel.

Das durch die in den Juli- und Augustheften der diesjährigen Provinzialblätter zur öffentlichen Kenntniß gelangte Gutachten dieser Sachverständigen hat inzwischen hinwiederum zu Erörterungen, bei welchen das Wesen und der Zweck der Anstalt völlig verkannt worden ist, und zu Vorschlägen geführt, deren Unhaltbarkeit dem ruhigeren und verständigen Theile der Mitglieder nicht entgehen konnte. Letzterer hat in der That anerkannt, daß, wenn bei den Beschlüssen der ersten General-Versammlung zu weit gegangen sein sollte, dies nicht durch übereilte Maaßnehmungen gut gemacht werden dürfe, daß die Frage, ob die damals Beschlüsse fassenden Mitglieder wirklich gefehlt, genau festgestellt werden müsse, und daß es, wenn das, einen solchen Fehler voraussetzende Arbitrium der zu Rathe gezogenen Sachverständigen auf die, mit dem Jahre 1846 schließenden Rechnungs-Resultate gegründet worden,

doch sehr rathsam erscheine, die Ergebnisse, welche die ferneren Jahres-Rechnungs-Abschlüsse darlegen werden, abzuwarten, zumal inzwischen das Jahr 1847 schon verflossen, und das Jahr 1848 jetzt zu Ende geht und bei der Vergleichung der Erfolge dieser zweijährigen Periode mit den, durch die Wahrscheinlichkeits-Berechnung für die Zustände der Zukunft gefundenen Zahlen, über die Untrüglichkeit der Bedenken, daß die, im Jahre 1838 der Anstalt von ihren damaligen Mitgliedern auferlegte Verpflichtung zur höheren Pensionszahlung für die Dauer nicht zu erfüllen sein werde, eine Vergewisserung mit einiger Sicherheit zu erlangen sein wird.

Die Frage, wann die Zahl der zu unterstützenden Wittwen und Waisen das höchste Ziel erreicht haben dürfte, hat ihre Beantwortung dahin gefunden, daß zu dieser Grenze mit dem Jahre 1900, bei einer Zahl von 583 Wittwen und 76 Waisen gelangt sein wird. Eine solche approximative Zahl von Wittwen ꝛc. muß also in der Provinz auch jetzt vorhanden sein, wenn der Theil derselben mit in Betracht gezogen wird, welcher keine Pension bezieht, weil der Ehemann resp. der Vater den Einkauf in eine Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt unterließ. Eine genaue Zählung aller Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz, zur Konstatirung der höchsten Zahl der zu seiner Zeit der Eingangs gedachten Anstalt zur Unterstützung anheimfallenden Pensionaire, ist daher von dem erheblichsten Interesse und wird selbige nicht sowohl die evangelischen, sondern auch die katholischen Schullehrer-Wittwen und Waisen begreifen müssen, weil die Zahl derselben zu erfahren, für die Berathungen bei der gleich bevorstehenden General-Versammlung dieser Sozietät ebenfalls ungemein wichtig ist. Die Aufnahme einer namentlichen Liste aller gegenwärtig noch lebenden, von verstorbenen Elementar-Schullehrern hinterlassenen Wittwen und solchen Waisen, welche das siebenzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, muß aber nach dem beiliegenden Schema erfolgen und ist solche unverzüglich zu veranlassen. Denn der Einladung der Mitglieder zur General-Versammlung ist nur bis zum Kassen-Rechnungs-Abschlusse pro 1848 Anstand gegeben worden und wird hiernach dieselbe in den ersten Monaten des kommenden Jahres erfolgen, wodurch für die vorgedachte Ermittelung der Wittwen- und Waisenzahl Zeit verbleibt, wenn nur die Listen bald aufgenommen werden.

Hiernach nun werden die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Regierungs-Bezirks angewiesen, sich diesem Ermittelungsgeschäft mit aller Sorgfalt zu unterziehen, die namentliche Aufnahme der gedachten Wittwen und Waisen Angesichts dieses zu veranlassen, dergestalt, daß solche im Laufe dieses und bis zur Mitte kommenden Monats jedenfalls vollständig vollzogen, die Zusammenstellung angefertigt und uns solche bis zum 15. Januar k. J. unfehlbar eingereicht wird.

Breslau, den 4. Dezember 1848. II.

N a ch w

der in { dem Kreise / der Stadt } des Breslauer Regierungs-Departements lebenden Elementar-Schul

dieselben aus irgend einer

In { dem Kreise / der Stadt }	Wittwen ohne Kinder.			Wittwen mit	
	Anzahl.	Angabe, welche davon		Anzahl der	
		aus der ausdrücklich namhaft zu machenden Wittwen-Kasse Pension beziehen.	ohne Wittwen-Pension leben müssen.	Wittwen.	Kinder unter dem 17ten Jahre.

e i ſ u n g

lehrer-Wittwen und Waisen { evangelischer / katholischer } Konfession, und ob und welche Unterstützung Kasse zu beziehen haben.

Kindern.		Elternlose Waisen unter dem 17ten Jahre.			Allgemeine Bemerkungen, (insbesondere, ob die Wittwe eines Elementar-Schullehrers den Ort dergestalt verlassen, daß sie in der hiesigen Provinz nicht mehr zur Zahlung gelangen kann.)
Angabe, welche davon			Angabe, welche davon		
aus der ausdrücklich namhaft zu machenden Wittwen- und Waisen-Kasse Pension beziehen.	ohne Wittwen- und Waisen-Pension leben müssen.	Anzahl	aus der ausdrücklich namhaft zu machenden Wittwen- und Waisen-Kasse Pension beziehen.	ohne Pension leben müssen.	

Nachdem jetzt auch der letzte Theil der Wartha-Eckerdorfer Chaussee von dem dafür zusammengetretenen Aktien-Vereine vollendet worden ist, wird in Gemäßheit des Vereins-Statuts und der vom Königlichen Finanz-Ministerium genehmigten Regulirung der Chaussee-Geld-Erhebung, auf dieser Straße, vom 9. Dezember ab zu Giersdorf das Chausseegeld für eine Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 für Rechnung des Vereins erhoben werden.

Breslau, den 28. November 1848. I.

Patentirungen.

Dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, J. F. Lausmann zu Düsseldorf, ist unter dem 30. November 1848 ein Patent

auf eine Doppel-Lokomotive zum Befahren geneigter Ebenen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Der Handlung L. u. H. Humbert frères zu Köln ist unter dem 5. Dezember 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine Feder-Konstruktion für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne jedoch Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Veränderungen

in dem Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau für den Monat November 1848.

I. Befördert:

1) Der Kreis-Justizrath und Land- und Stadtrichter Paul zu Münsterberg zum Direktor des Land- und Stadt-Gerichts zu Namslau;

2) der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Gentz zu Neumarkt,
der Land- und Stadtrichter Peschel zu Reinerz,
der Kriminal-Richter Pratsch zu Brieg und
der Land- und Stadtrichter Weigelt zu Neurode, zu Land- und Stadtgerichts-Räthen;

3) der Referendarius Mentzel zum außeretatsmäßigen Stadt-Gerichts-Assessor hierselbst;

4) die Auskultatoren Meitzen, Münster und Neumann zu Referendarien;

5) die Rechts-Kandidaten Julius Müller und Dr. jur. Vogt zu Auskultatoren;

6) der interimistische Hülfs-Exekutor Demuth definitiv zum Exekutor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Brieg;

7) dem Justitiarius Molle zu Peterswaldau ist die Qualifikation zur Anstellung als Mitglied oder Justiz-Kommissarius eines Ober-Landes-Gerichts beigelegt worden.

II. Versetzt:

1) Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Hertzberg zu Löwenberg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Glatz;

2) der Referendarius Babel an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor;

3) der Referendarius Liersch an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau;

4) die Auskultatoren v. Bardzki, Gärth und Thomale von dem Ober-Landes-Gerichte zu Glogau,

5) der Auskultator v. Baranowsky von dem Ober-Landes-Gerichte zu Posen,

6) der Auskultator Sommer von dem Ober-Landes-Gerichte zu Münster, ad 4 bis 6 an das Stadt-Gericht zu Breslau.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Auskultator Graf Saurma-Jeltsch.

Verzeichniß

der erfolgten Vereinigungen von Patrimonial-Gerichten mit Königlichen Gerichten in dem Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirke für den Monat November 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des Gerichts, mit dem die Vereinigung geschehen.
Bruckſteine	Münsterberg	Landschafts-Syndikus Koch zu Frankenstein	Gerichts-Kommission zu Münsterberg.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des Gerichts, mit dem die Vereinigung geschehen.
Ober-Pomsdorf	Münsterberg	Justiz-Rath Groß zu Frankenstein	Gerichts-Kommission zu Münsterberg.
Jürtsch	Neumarkt	Justiz-Rath Tschirsky zu Kanth	Gerichts-Kommission zu Kanth.
Klein-Sägewitz	Breslau	Justiz-Rath Plaß zu Breslau	Land-Gericht zu Breslau.

Verzeichniß

der nachträglich bestätigten und vereideten Schiedsmänner in dem Breslauer Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Stadt Breslau.		
Antonien-Bezirk	Samosch	Kaufmann	Breslau.
Schloß- „	Wollheim	Kaufmann	—
Magdalenen- „	Jadassohn	Gastwirth	—
Elisabeth- „	Redlich	Kaufmann	—
Burgfeld- „	Flemming	Justitiarius	—
Accise- „	Seidel	Kaufmann	—
Barmheriger Brüder-Bezirk	Hoffmann	Fabrikbesitzer	—
Ursuliner- „	Tandler	Kaufmann	—
Mauritius- „	Reinhardt	Kaufmann	—
Neuewelt- „	Müller	Uhrmacher	—
Dom- „	Graf v. Matuschka		—
Gold. Rade- „	Schäfer	Kaufmann	—

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Namslau.		
Namslau	Schulz	Apotheker	Namslau.
desgl.	Hart	Patrimonial-Gerichts-Aktuarius und Rendant	desgl.
	Kreis Neumarkt.		
Fürstenau	Fischer	Amtspächter	Fürstenau.
Wilxen, Elend, Schreibersdorf	Müller	Schullehrer	Wilxen.
Marschwitz	Leukart	Müller	Marschwitz.
	Ohlauer Kreis.		
Stadt Ohlau	Walter	gewesener Gutsbesitzer	Ohlau.
Desgl.	Wollschläger	Lieutenant a. D.	desgl.
	Reichenbacher Kreis.		
Genadenfrey	Mirtel	Fabrikant	Genadenfrey.
	Striegauer Kreis.		
Sasterhausen	Köhne	Wirthschafts-Inspektor	Sasterhausen.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts in Glogau pro November 1848.

Befördert:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Haase zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Versetzt:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Herzberg in Löwenberg als Direktor an das Land- und Stadt-Gericht in Glatz;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Chappuis als Hülfsarbeiter an die Gerichts-Kommission zu Margonin;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator von Eicke an das Ober-Landes-Gericht in Breslau;

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Schulze an das Kammer-Gericht;

der Kammer-Gerichts-Auskultator Böck an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Aus dem Justizdienst auf Ansuchen entlassen:

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Spitzer mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Gestorben:

Der Gefangen-Aufseher Schmachthahn beim Land- und Stadt-Gericht in Grünberg.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro November 1848.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des wieder angestellten Richters.
1. Drosehaydau	Freystadt	Stadt-Syndikus v. Wiese in Grünberg.	Land-Gerichts-Assessor Scheurich in Grünberg.
2. Ober-, Mittel-, Nieder-Kottwitz	Sagan	derselbe.	derselbe.

Verzeichniß

der im Monate November 1848 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Lübener Kreis.		
Ober-, Mittel-, Nieder-Oberau, Lüberwaldau, Sperlingsmühl	Erbe	Ritterguts-Besitzer	Nieder-Oberau.

Chronik.

(Konzessionirung.) Dem Schulamts-Kandidaten Julius Rudschützky hierselbst ist die Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementar-Unterrichts-Anstalt für Knaben gebildeter Stände in Breslau ertheilt, und

(Beförderung) der zeitherige Kaplan Franz Brand in Neurode, Glatzer Kreises, ist zum Pfarrer daselbst befördert worden.

Bestätigt:

Die Versetzung des zeitherigen Pfarrers Anton Schmidt in Neurode als solcher zu der erledigten Pfarrei zu Albendorf, Glatzer Kreises;

die Vokation des Predigtamts-Kandidaten Karl Friedrich Raschke als Pastor in Rogau-Rosenau, Kreis Schweidnitz;

der bisherige Predigtamts-Kandidat Herrmann Georgy als zweiter evangelischer Prediger zu Giehren, Kreis Löwenberg;

der Kandidat des Predigtamts Karl Siegismund Hennig als ordinirter Pfarrsubstitut zur Aushülfe für den Pastor Geßner zu Schöndorf, Kreis Bunzlau, mit Aussicht auf dereinstige Anstellung in geistlichen Stellen Königlichen Patronats;

der Schuladjuvant Heinrich Blaschke z. Z. in Költschen als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Siebenhufen, Kreis Strehlen;

der Lehrer Wilhelm Sonnabend als zweiter Lehrer an der kombinirten Dom- und Kreuzschule hierselbst;

der Hülfslehrer Amand Siegel als katholischer Schullehrer und Kantor in Lewin, Glatzer Kreises;

der Lehrer Franz Lorenz als katholischer Schullehrer und Organist in Tscheschenhammer, Wartenberger Kreises.

der seitherige Hülfslehrer Johann Gottfried Sagawe zu Groß-Neudorf als evangelischer Schullehrer in Taschenberg, Kreis Brieg;

der auf sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Joseph Eule zu Hundsfeld.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle
im Breslauschen Regierungs-Departement für den Monat November 1848.

Namen der Städte.	Weizen der Scheffel. gute Sorte			Weizen der Scheffel. geringe Sorte			Roggen der Scheffel. gute Sorte			Roggen der Scheffel. geringe Sorte			Gerste der Scheffel. gute Sorte			Gerste der Scheffel. geringe Sorte			Hafer der Scheffel. gute Sorte			Hafer der Scheffel. geringe Sorte			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	25	7	1	15	1	1	3	2	—	27	11	—	25	7	—	20	9	—	16	11	—	14	2	—	20	—	4	27	6
Brieg	1	19	9	1	14	—	1	4	—	1	—	—	—	22	9	—	19	6	—	14	3	—	11	6	—	15	6	3	12	6
Frankenstein	1	24	9	1	14	9	1	5	3	—	28	9	—	23	6	—	18	6	—	16	6	—	14	6	—	15	—	3	—	—
Glatz	1	28	9	1	20	3	1	4	9	1	—	6	—	25	3	—	21	6	—	16	9	—	13	9	—	20	—	3	15	—
Guhrau	1	27	6	1	20	—	—	29	6	—	26	10	—	26	6	—	24	6	—	16	6	—	15	—	—	18	—	3	15	—
Habelschwerdt	1	27	6	1	20	9	1	4	1	—	29	—	—	22	9	—	20	1	—	15	—	—	13	4	—	17	—	4	12	—
Herrnstadt	1	26	8	1	23	8	1	—	—	—	27	—	1	—	—	—	27	—	—	18	—	—	15	—	—	15	—	3	15	—
Münsterberg	1	20	3	1	16	—	1	2	6	—	29	9	—	22	—	—	20	4	—	15	—	—	13	4	—	18	3	3	25	—
Namslau	1	22	1	1	18	9	—	27	9	—	25	9	—	23	5	—	21	4	—	15	9	—	13	9	—	11	—	2	24	5
Neumarkt	1	27	—	1	18	—	1	1	—	—	26	—	—	26	—	—	20	—	—	16	—	—	13	—	—	24	—	4	5	—
Nimptsch	1	24	3	1	10	9	1	3	—	—	28	—	—	24	—	—	19	—	—	15	6	—	13	—	—	15	—	3	6	—
Ohlau	1	18	6	1	15	—	1	1	9	—	29	6	—	22	6	—	20	9	—	14	3	—	13	3	—	—	—	—	—	—
Oels	1	24	8	1	22	6	1	8	2	—	28	—	—	26	1	—	23	11	—	16	8	—	14	10	—	16	—	3	20	7
Prausnitz	1	29	3	1	26	10	1	—	3	—	28	10	—	26	—	—	24	—	—	16	3	—	15	—	—	16	2	3	15	—
Reichenbach	1	21	9	1	11	9	1	3	—	—	29	—	—	22	9	—	18	9	—	16	9	—	14	9	—	20	—	4	25	—
Reichenstein	1	20	6	1	10	9	1	4	6	1	—	—	—	23	6	—	19	9	—	20	9	—	19	—	—	18	—	3	5	—
Schweidnitz	1	29	3	1	16	—	1	3	—	—	26	—	—	23	9	—	16	—	—	17	—	—	13	9	—	19	—	4	15	—
Steinau	1	26	—	1	24	—	—	27	6	—	26	—	—	25	—	—	23	—	—	16	—	—	14	—	—	18	—	3	—	—
Strehlen	1	23	6	1	11	10	—	29	9	—	26	9	—	20	10	—	18	6	—	15	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	24	—	1	20	—	—	29	9	—	25	9	—	23	3	—	19	3	—	16	—	—	14	—	1	—	—	4	15	—
Trachenberg	1	25	—	1	22	—	1	—	—	—	28	—	—	25	3	—	23	3	—	14	—	—	12	6	—	18	—	2	20	—
Wohlau	1	21	—	1	19	—	—	29	6	—	27	6	—	23	—	—	21	—	—	15	—	—	13	—	—	12	—	2	15	—
Winzig	1	26	—	1	24	—	—	28	—	—	24	—	—	25	9	—	23	9	—	15	3	—	13	3	—	12	—	3	—	—
Im Durchschnitt	1	24	6	1	18	1	1	1	9	—	27	10	—	24	4	—	21	—	—	16	1	—	13	11	—	17	6	3	18	—

Mittel-Preis 1 Rtl. 21 Sgr. 3 Pf. — Rtl. 29 Sgr. 9 Pf. — Rtl. 22 Sgr. 8 Pf. — Rtl. 15 Sgr. — Pf.

Breslau, den 8. Dezember 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 50 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung.

Die bedauerlichen, von der rohesten Gewalt begleiteten Vorfälle, die sich in der Nacht vom 3. zum 4. d. M. in den Dörfern Ober- und Nieder-Rosen, Kreises Kreutzburg, zugetragen, und neben der Zerstörung des Eigenthums mehrerer Familien, bis zur Ermordung eines hochgeachteten Mannes, des Herrn von Gladis, geführt haben, und ähnliche gewaltsame Handlungen, die sich in den letzten Tagen im Kreise Rosenberg zugetragen und schon in drei Fällen zum Gebrauch der Waffen genöthigt haben, wodurch gleichfalls Menschenleben gefährdet worden sind, haben uns die gebieterische Pflicht auferlegt, mit außerordentlichen, ernstlichen Maaßregeln einzuschreiten, um dem Gesetze wiederum die gebührende Geltung zu verschaffen.

Wir erklären daher, unter Genehmigung des königlichen Staats-Ministerii:

Den Kreis Kreutzburg, Regierungs-Bezirk Oppeln, mit folgendem Umkreise und Demarkationslinie hiermit in den Belagerungszustand.

Die Demarkationslinie beginnt an der Schlesisch-Posenschen Grenze in der Gegend von Dörnberg, folgt der Straße von Kempen auf Reichthal, umschließt diese Stadt mit, ferner Skorischau, Strehlitz, Gr. Steinersdorf, Eckersdorf und Hönigern, folgt mit Einschluß der daran liegenden Ortschaften der Straße von Namslau auf Oppeln bis zum Stober-Bach, diesem abwärts bis zum Einfluß des Budkowitzer Flößbaches oberhalb Karlsmarkt, dann

aufwärts mit allen daran liegenden Ortschaften, dem eben gedachten Flößbach über Budkowitz und Thule, Kusznia und Trzebitschin, Sausenberg, Leschne, Wyssoka, Lomnitz, und so dem Lomnitz-Bach mit allen daran liegenden Ortschaften folgend bis zum Einfluß in die Prosna bei Kotzoby, so daß außer dem Kreutzburger Kreise, ein östlicher Grenzstrich des Namslauer Kreises, der nördlichste Theil des Kreises Oppeln, und die größere nördliche Hälfte des Kreises Rosenberg mit in den Rayon des Belagerungsstandes eingeschlossen sind.

Die in dieser Beziehung zu treffenden näheren Anordnungen werden fortan von dem mit der Ausführung des Belagerungszustandes beauftragten Königlichen Oberst und Kommandeur des vierten Husaren-Regiments, v. Bonin, der zugleich die zu dem Zwecke beorderte Truppenmacht kommandirt, ausgehen.

Als Civil-Kommissarius ist dem Obersten v. Bonin der Ober-Regierungsrath Kieschke beigeordnet.

Breslau, den 11. Dezember 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:
v. Schleinitz.

Der kommandirende General des sechsten Armee-Corps.

In Vertretung:
v. Lindheim,
General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Commandeur der 11. Division.

Bekanntmachung.

In Verfolg des Erlasses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 10. d. M., wodurch der Kreis Kreutzburg im Regierungs-Bezirk Oppeln nebst seinem 1- bis 2meiligen Umkreise in den Belagerungszustand erklärt wird, und in Verfolg des mir durch das Königliche General-Kommando 6. Armee-Corps übertragenen Oberbefehls über die in dem gedachten Rayon, sowie in den anliegenden Theilen des Kreises Rosenberg und dem Kreise Lublinitz concentrirten Truppen, bestimme ich hiermit was folgt:

In den Grenzen des durch Bekanntmachung des Königlichen General-Kommandos 6ten Armee-Corps und des Königlichen Ober-Präsidii von Schlesien vom heutigen Tage festgestellten Rayons des in Belagerungszustand erklärten Kreises Kreutzburg mit einem 1- bis 2meiligen Umkreis sind:

1) Alle Klubbs und Vereine zu politischen Zwecken geschlossen.

2) Bei Tage darf keine Versammlung von mehr als 20 Personen, bei Nacht keine von mehr als 10 Personen auf Straßen und öffentlichen Plätzen stattfinden.

3) Alle Wirthshäuser sind um 10 Uhr Abends zu schließen.

4) Plakate, Zeitungen und andere Schriften dürfen nur dann gedruckt, öffentlich verkauft oder durch Anschlag verbreitet werden, nachdem die Erlaubniß dazu von dem zum Civil-Kommissarius ernannten Ober-Regierungsrath Kieschke zu Kreutzburg ertheilt worden ist.

5) Alle Fremde, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts in dem in Belagerungszustand erklärten Bezirk nicht ausweisen können, haben bei Vermeidung der Ausweisung binnen 24 Stunden den Bereich zu verlassen.

6) Fremden, welche bewaffnet ankommen, werden die Waffen durch die danach angewiesenen Truppen abgenommen.

7) Während des Belagerungszustandes dürfen Civil-Personen außer den organisirten Bürgerwehren, so lange ihr Fortbestehen zuläßig erscheint, nur dann Waffen tragen, wenn es ihnen von mir oder dem Herrn Civil-Kommissarius ausdrücklich gestattet worden ist und sie eine Legitimations-Karte darüber vorzuweisen im Stande sind.

Wer sich außerdem mit Waffen betreffen läßt, wird sofort entwaffnet.

8) Alle, welche in dem in Belagerungszustand gesetzten Bezirk durch eine verrätherische Handlung den von mir befehligten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereiten, werden auf Grund der Vorschrift § 18 Theil II. des Militair-Straf-Gesetzbuches vom 3. April 1845 sofort vor ein in Kreutzburg niederzusetzendes Militair-Gericht gestellt.

9) Die gesetzlich bestehenden Behörden verbleiben in ihren Funktionen und werden bei Ausführung der von ihnen zu treffenden Maaßregeln, insofern sie den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, auf das Kräftigste unterstützt werden.

10) Der Betrieb der bürgerlichen Geschäfte, der Königlichen und Privat-Arbeiten, des Handels und der Gewerbe wird durch Erklärung des Belagerungszustandes weiter nicht beschränkt.

Kreutzburg, den 12. Dezember 1848.

Der Befehlshaber der Truppen im Kreise Kreutzburg und den anliegenden Kreisen.

von Bonin,

Oberst und Commandeur des 4. Husaren-Regiments.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.